



Statuten und Reglemente

Diese Statuten wurden revidiert, durch die 67. DV am 25.05.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Das „Reglement über die Beziehungen zwischen Zentralvorstand und Gruppenvorstand sowie über die Organisation der Gruppen“, wurde revidiert und durch die 67. DV am 25. Mai 2024 genehmigt.

Das „Reglement für den geschäftsführenden Ausschuss des Zentralvorstandes der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands“ wurde revidiert und durch die 67. DV am 25. Mai 2024 genehmigt.



Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands

A. ZWECK UND AUFGABEN DER VEREINIGUNG

§ 1

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung der Freunde Finnlands (nachstehend „SVFF“ bezeichnet) besteht seit dem 20. Dezember 1946 ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der keine kommerzielle und gewinnbringende Zwecke verfolgt und dessen Organe ehrenamtlich tätig sind.

Die französische Bezeichnung lautet: Association Suisse des Amis de la Finlande (ASAF).
Die finnische Bezeichnung lautet: Suomen Ystäväät Sveitsissä.

§ 2

Auf dem Gebiet der Schweiz bestehen regional abgegrenzte selbständige Gruppen (nachstehend «Gruppen» bezeichnet) der SVFF, die sich im Rahmen dieser Statuten als Vereine organisieren. Neue Gruppen können im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand gebildet werden. Jede Gruppe hat sich Statuten zu geben. Die Statuten oder deren Aktualisierung sind der präsidierenden Person des Zentralvorstandes zur Genehmigung einzureichen und von der Hauptversammlung der Gruppe genehmigen zu lassen. Die Statuten der regionalen Gruppen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zentralstatuten widersprechen.

§ 3

Die SVFF bezweckt die Pflege und die Förderung der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Finnland und der Schweiz.

§ 4

Zur Verwirklichung ihrer Ziele erfüllt die SVFF namentlich die folgenden Aufgaben:

- Sie organisiert und fördert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe mit Bezug zu Finnland für die Mitglieder und weitere interessierte Kreise.
- Sie lädt Kulturschaffende aus Finnland in die Schweiz ein.
- Sie fördert die Pflege und den Erhalt finnischen Kulturgutes durch SVFF-Mitglieder im Rahmen kultureller Gruppen.
- Sie fördert die Aktivitäten für einen vielseitigen, gegenseitigen kulturellen Austausch zwischen Finnland und der Schweiz.
- Sie kann zur Verbreitung von Informationen über Finnland Publikationen herausgeben oder sich an solchen beteiligen.
- Sie gibt die Zeitschrift Finnland Magazin heraus, welches allen Mitgliedern zugestellt wird.
- Sie finanziert die Sammlung in der Bibliotheca Fennica der Zentralbibliothek Zürich. Die Fennica sammelt Belletristik finnischer Autorinnen und Autoren, finnische Filme und Bücher über Finnland. Für den Entscheid über die Auswahl und Einkäufe der Bücher ist die Fennica Bibliothekskommission der SVFF zuständig.

Die Aktivitäten der SVFF Kultur werden aus Mitgliederbeiträgen finanziert. Zudem kann SVFF Kultur finanzielle Unterstützung von Organisationen und Unternehmen ausserhalb der SVFF beantragen. SVFF Kultur leistet Förderbeiträge für die Koordination und Organisation von kulturellen Aktivitäten mit Finnland-Bezug in der Schweiz.

§ 5

Die SVFF erstellt eine Datenschutzerklärung und stellt sie auf der Homepage zur Verfügung. Personen, deren Personendaten wir bearbeiten, verfügen über die Rechte gemäss Schweizerischem Datenschutzrecht DSG und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Die Mitgliedschaft in der SVFF steht allen Personen offen, die sich mit der Zweckbestimmung der Vereinigung verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen (Einzel-, Paar- und Familienmitglieder) sowie von juristischen Personen (Gönnermitglieder) beantragt werden.

Natürliche Personen gehören als Einzel-, Paar- oder Familienmitglieder einer regionalen Gruppe der SVFF und damit auch automatisch der Zentralvereinigung an. Zur Kategorie Einzelmitglieder zählen Einzelpersonen ab 18 Jahren; zur Kategorie Paarmitglieder zählen zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebende erwachsene Personen ab 18 Jahren; zur Kategorie Familienmitglieder gehören Eltern und in der gemeinsamen Wohnung lebende Kinder (bis Vollendung des 25. Lebensjahres). Einzelmitglieder verfügen bei Abstimmungen und Wahlen in ihrer Kategorie über eine Stimme, Paar- und Familienmitglieder über zwei Stimmen.



Juristische Personen gehören als Gönnermitglied einer regionalen Gruppe mit Stimmrecht oder, wenn sie gesamtschweizerisch tätig sind, direkt der Zentralvereinigung ohne Stimmrecht an.

§ 7

Der Jahresbeitrag der Einzel-, Paar- und Familienmitglieder wird in den Statuten der Gruppe festgesetzt und steht diesen, abzüglich der an die Zentralkasse zu leistenden Beiträgen, zur Verfügung.

Die Höhe der Beiträge an die Zentralkasse ist im Reglement über die Beziehungen zwischen Zentral- und Gruppenvorstand festgelegt, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Der Jahresbeitrag der Gönnermitglieder fließt, wenn sie gesamtschweizerisch tätig sind, in die Zentralkasse, andernfalls in die ihrem Wirkungsbereich entsprechende regionale Gruppenkasse.

§ 8

Beitrittsgesuche sind dem entsprechenden Gruppenvorstand schriftlich einzureichen. Der Gruppenvorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Übertritt aus einer Gruppe in eine andere ist möglich. Er ist von der neuen Gruppe der bisherigen Gruppe zu melden.

§ 9

Der Austritt aus der SVFF kann jederzeit schriftlich, mit Meldung an den entsprechenden Gruppenvorstand, erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

§ 10

Mitglieder, die den Bestrebungen der SVFF zuwiderhandeln, die Bestimmungen der Statuten missachten oder dem Ansehen der SVFF schaden, können durch den jeweiligen Gruppenvorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Ausschluss kann der Betroffene innert Monatsfrist schriftlich an den Zentralvorstand rekurrieren. Während der Dauer des Rekurses ruhen die Mitgliederrechte.

C. ORGANISATION DER VEREINIGUNG

§ 11

Organe innerhalb der SVFF sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Erweiterter Zentralvorstand
- Hauptversammlung der einzelnen Gruppen
- Gruppenvorstand
- Revisoren

§ 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate unter Mitteilung der Traktanden vom Zentralvorstand einberufen. Die Einberufung kann schriftlich (brieflich) oder per E-Mail erfolgen. Der Termin ist spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Der Zentralvorstand entscheidet, ob die Delegiertenversammlung physisch, schriftlich (z.B. Brief oder E-Mail), online oder in einer Kombination dieser Formen (hybrid) durchgeführt wird. Die Beschlussfassung kann physisch oder auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail) oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform erfolgen.

Anträge oder Geschäfte der Gruppen sind dem Zentralvorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich (brieflich) oder elektronisch (z.B. per E-Mail) einzureichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Die Delegiertenversammlung umfasst die Mitglieder des erweiterten Zentralvorstandes und von jeder Gruppe ein Mitglied des Gruppenvorstandes sowie mindestens eine weitere delegierte Person oder deren Vertretung. Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern können eine dritte delegierte Person, Gruppen mit mehr als 400 Mitgliedern eine vierte delegierte Person stellen usw. Für die Berechnung der Delegiertenzahl einer Gruppe gilt der Mitgliederbestand am 31. Dezember des Vorjahres.

Die statutarischen Delegierten sind von den Gruppen an den Hauptversammlungen zu wählen. Mitglieder des



erweiterten Zentralvorstandes können nicht als Delegierte der Gruppen gewählt werden. Die Hauptversammlungen der Gruppen wählen auch einen oder mehrere Ersatzdelegierte, um die Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 14

Die Delegiertenversammlung tagt unter dem Vorsitz der präsidierenden Person oder der stellvertretenden Person, welche nur bei Stimmgleichheit abstimmt (Stichentscheid). Alle anwesenden delegierten Personen oder die als Ersatz delegierte Person sowie jedes anwesende Mitglied des erweiterten Zentralvorstandes hat Stimmrecht mit je einer Stimme.

Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung der SVFF erfolgt mit Zweidrittels Mehrheit der anwesenden delegierten Personen und den Zentralvorstandsmitgliedern. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

§ 15

Die Delegiertenversammlung wählt den Zentralvorstand und zwei Personen für die Revision und eine Ersatzperson für die Revision der Zentralkasse für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Personen für die Revision wiederwählbar. Die maximale Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstandes soll in der Regel, und soweit sich Ersatz finden lässt, vier ganze Amtsdauern nicht überschreiten.

Die Delegiertenversammlung hat über den Jahresbericht des Zentralvorstandes und die revidierte Jahresrechnung der Zentralkasse, vorgelegt vom Zentralvorstand, zu befinden. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und des erweiterten Zentralvorstandes üben dabei ihr Stimmrecht nicht aus.

Die Delegiertenversammlung übt als oberstes Organ der SVFF jene Befugnisse aus, die ihr durch die Statuten, Reglemente und das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind Reglemente immer durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Für die Stiftung für Studienbeiträge genehmigt die Delegiertenversammlung den Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung. Dabei üben an der Delegiertenversammlung teilnehmende Personen des Stiftungsrates ihr Stimmrecht nicht aus. Ferner wählt die Delegiertenversammlung die Personen für den Stiftungsrat, die durch den Stiftungsrat empfohlen und durch den erweiterten Zentralvorstand beantragt wurden.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht behandelt werden. Als Ausnahme gilt ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung einer besonderen Tagesordnung.

§ 16

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn dies die Delegiertenversammlung oder der Zentralvorstand beschliessen oder mindestens drei Gruppen oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Sie sind vom Zentralvorstand innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

§ 17

Der Zentralvorstand Kern besteht aus je einer ehrenamtlichen und stimmberechtigten Person verantwortlich für:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Stellvertretung für das Präsidium oder Co-Präsidium
- Kasse
- Protokollführung
- SVFF Kultur
- Information und Web
- Chefredaktion Finnland Magazin
- Vertretung Romandie
- Stiftung für Studienbeiträge
- Fennica Bibliothek

Zusätzlich gehören zum Zentralvorstand je eine Person von:

- Präsidium, Co-Präsidium oder Stellvertretung der regionalen Ortsgruppen

Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Den geschäftsführenden Ausschuss bilden die Personen, die für das Zentralpräsidium, Co-Präsidium, deren Stellvertretung und die Kasse verantwortlich sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des geschäftsführenden Ausschusses werden in einem Reglement festgelegt und sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder entweder physisch oder durch Fernteilnahme anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person



den Stichentscheid.

Der Zentralvorstand ist ermächtigt während seiner zweijährigen Amtsdauer allfällig entstehende Vakanzen durch Zuwahl in eigener Kompetenz vorzunehmen. Diese Zuwahlen müssen der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Zu den Aufgaben des Präsidiums / der Stellvertretung gehört die Vertretung der Gesamtvereinigung nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet eine präsidierende Person oder deren Stellvertretung kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgabenbereiche und Kompetenzen festlegen. Diese können sich aus Vorstands- und Vereinsmitgliedern, aber auch aus Dritten zusammensetzen.

§ 18

Aufgaben des Zentralvorstandes sind insbesondere:

- Führung der Geschäfte der Vereinigung, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Koordinierung der Tätigkeit der Gruppen
- Förderung aller grösseren kulturellen Aufgaben zwischen Finnland und der Schweiz
- Ansprechpartner in Fragen zu Persönlichkeiten und Institutionen, welche die Gesamtvereinigung betreffen.

§ 19

Der erweiterte Zentralvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- und je einer delegierten Person von den Finnischen Schulen, Volkstanzgruppen, Chöre, der Jugend- und Sportvereinigungen, soweit diese in den erweiterten Zentralvorstand aufgenommen worden sind.

Der Zentralvorstand kann Personen von weiteren Institutionen als Mitglieder des erweiterten Zentralvorstandes bestimmen. Der Zentralvorstand kann auch Gäste ohne Stimmrecht und Vertreter anderer mit Finnland verbundenen Institutionen zur Zentralvorstandssitzungen einladen.

Der erweiterte Zentralvorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Aufgaben des erweiterten Zentralvorstandes sind insbesondere:

- Vorbehandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- Informationsaustausch über die Aktivitäten der verschiedenen Kommissionen, Gruppen und Institutionen
- Koordination überregionaler kultureller oder gesellschaftlicher Anlässe im Rahmen der Gesamtvereinigung

§ 20

Finanzielle und organisatorische Fragen zwischen Zentralvorstand und Gruppen werden durch ein für beide Teile verbindliches Reglement geregelt. (Reglement über die Beziehungen zwischen Zentralvorstand und Gruppenvorstand sowie über die Organisation der Gruppen).

Sein Inkrafttreten bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 21

Für die Verbindlichkeiten der Gesamtvereinigung haftet nur ihr Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 22

Bei Differenzen zwischen Zentralvorstand und den Gruppen kann von beiden der Entscheid der Delegiertenversammlung angerufen werden.

D. EHRUNGEN

§ 23

Die Delegiertenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der SVFF besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Zentralvorstandes oder der Gruppenvorstände zu Ehrenmitgliedern der Gesamtvereinigung ernennen.

Die Gruppen sind berechtigt, Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Frei- oder Ehrenmitgliedern der Gruppe zu ernennen.



E. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24

Statutenänderungen können von der Delegiertenversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden delegierten Personen beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen des Beitragsreglements, für die das einfache Mehr gilt.

§ 25

Die Auflösung der SVFF kann nur in einer hierzu besonders einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

§ 26

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen der SVFF ist durch die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, zweckverwandten Institutionen zuzuführen.

§ 27

Verbindlich ist der deutsche Text der Statuten.

Im Übrigen gelten für die Tätigkeit der SVFF und der Gruppen die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB Art. 60 - 79.

Diese Statuten wurden revidiert und durch die 67. Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

SVFF SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER FREUNDE FINNLANDS

Tarja Perämäki, Zentralpräsidentin

Kristina Manetsch-Mozzatti, Vizepräsidentin

Reglement über die Beziehungen zwischen Zentralvorstand und Gruppenvorstand sowie über die Organisation der Gruppen

Dieses Reglement stützt sich auf § 19 der am 25. Mai 1991 durch die 34. Delegiertenversammlung genehmigten Statuten. Es bildet gemäss § 6 der Statuten integrierter Bestandteil der Statuten SVFF.

§ 1

Die Gruppen führen jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres eine Hauptversammlung ihrer Mitglieder durch. Alle Einzelmitglieder sowie die den Gruppen angehörenden Gönnermitglieder haben an dieser Versammlung je eine Stimme. Paar- und Familienmitglieder haben zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung der Gruppe, die nur mit Dreiviertelmehrheit und an einer hierzu besonders einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden kann.

§ 2

Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung der Gruppe
- b) Wahl des Gruppenvorstandes, der aus drei oder mehreren Mitgliedern bestehen kann, für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) Wahl von zwei Personen für die Revision und eine Ersatzperson für die Revision der Gruppenkasse für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- d) Wahl der statutarischen delegierten Personen und deren Stellvertretung für die bevorstehende Delegiertenversammlung.
- e) Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Gruppenvorstandes und die Personen für die Revision wieder wählbar. Die maximale Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und die Personen für die Revision soll in der Regel, und soweit sich Ersatz finden lässt, vier ganze Amtsdauern nicht überschreiten.



§ 3

Aufgaben des Gruppenvorstandes:

- a) Organisation von Veranstaltungen, im Sinne der in § 3 und § 4 der Statuten umschriebene Ziele.
- b) Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und den anderen Gruppen.
- c) Abfassung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
- d) Erstellung der Jahresrechnung mit Übersicht über die Art der Ausgaben und Einnahmen sowie einer Vermögensaufstellung.
- e) Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen (Hauptaktivitäten, Veränderung/Stand Mitglieder, Kassenbestand/Jahresabschluss, Höhe der Mitgliederbeiträge, personelle Veränderungen im Vorstand) ist bis Ende Februar der präsidiierenden Person des Zentralvorstandes einzureichen.
- f) Einberufung der alljährlichen Hauptversammlung der Mitglieder (siehe § 1 und § 2).

§ 4

Aufgaben der Personen für die Rechnungsrevision:

Prüfung der Jahresrechnung und Abgabe eines schriftlichen Berichtes darüber an die Hauptversammlung.

§ 5

Die finanziellen Beziehungen zwischen Zentralvorstand und Gruppen sind wie folgt geregelt:

- a) Die für die Kasse verantwortliche Person der Gruppe erhebt bei den Einzel-, Paar- und Familienmitgliedern den Jahresbeitrag gemäss § 7 der Statuten der SVFF.
- b) Die Gruppen erheben bei den nicht gesamtschweizerisch tätigen Gönnermitgliedern den vereinbarten Jahresbeitrag.
- c) Die Gruppen kommen für alle aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen selber auf. Auf Antrag kann SVFF Kultur den Gruppen für kulturelle Anlässe einen Beitrag ausrichten.
- d) Der Gruppenvorstand ist verpflichtet den Zentralvorstand von einer allfällig eingetretenen defizitären Lage seiner Kasse und/oder bei Problemen, welche die Funktion des Vorstandes oder der Gruppe beeinträchtigen oder gar verunmöglichen, umgehend in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Gruppen entrichten an die Zentralkasse der SVFF folgende von der Delegiertenversammlung festzulegenden jährlichen Beiträge für
 - die zentralen Dienste CHF 3.00 pro Mitglied
 - die SVFF Kultur CHF 5.00 pro Mitglied
 - die Fennica Bibliothek CHF 1.00 pro Mitglied
 - Internet-Webseite CHF 0.50 pro Mitglied
 - das Finnland Magazin CHF 5.50 pro Magazin pro Mitglied
 - Vereinsverwaltungsprogramm CHF 0.50 pro Mitglied der teilnehmenden GruppenFür die Beitragserhebung zählen Einzelmitglieder als eine Einheit und Paar-/ Familienmitglieder als zwei Einheiten. Das Finnland Magazin wird unabhängig von Einzel- oder Paar-/Familienmitgliedschaft mit nur einer Einheit = 1 Adresse abgerechnet. Massgeblich ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des Vorjahres.
- f) Die Einkünfte aus der Kulturpartnerschaft und aus speziell für SVFF Kultur vergebenen Sponsoringmitteln sind zweckgebunden und werden ausschliesslich zur Unterstützung der Aktivitäten der SVFF Kultur eingesetzt.
- g) Die Gruppen und Institutionen entrichten im Falle einer statuarischen Auflösung Ihr gesamtes Vereinsvermögen an die Zentralkasse. Der Zentralvorstand entscheidet, ob für eine eventuelle "Neubelebung" der Gruppe eine Rückstellung zu machen ist.
Den Gruppen steht gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes ein Rekursrecht an der nächsten Delegiertenversammlung zu.

Dieses Reglement wurde unter § 5 e) revidiert und von der 67. Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2024 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

SVFF SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER FREUNDE FINNLANDS

Tarja Perämäki, Zentralpräsidentin

Kristina Manetsch-Mozzatti, Vizepräsidentin



Reglement für den geschäftsführenden Ausschuss des Zentralvorstandes der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands

§ 1

Den geschäftsführenden Ausschuss bilden je eine Person verantwortlich für das Präsidium oder Co-Präsidium, Stellvertretung für das Präsidium oder Co-Präsidium und Kasse, dem die Führung der Geschäfte der Vereinigung obliegt.

§ 2

Der geschäftsführende Ausschuss wahrt mit Sorgfalt und Umsicht die Interessen der Vereinigung und der Gruppen. Er ist im Zentralvorstand für die Geschäftsführung verantwortlich, dem er auch Bericht erstattet.

§ 3

Die präsidierende Person oder bei dessen Verhinderung die Stellvertretung für das Präsidium oder Co-Präsidium führt mit einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv für die Vereinigung (§ 17 Abs. 5 der SVFF-Statuten).

§ 4

Der geschäftsführende Ausschuss wird von der präsidierenden Person einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Wo es die Natur des zu behandelnden Geschäftes gestattet, kann die Erledigung auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 5

Zu den Aufgaben, Pflichten und Befugnissen des geschäftsführenden Ausschusses gehören:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Zentralvorstandes.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung gemäss den Vorschriften der Statuten sowie gemäss den Beschlüssen und Direktiven des Zentralvorstandes.
- c) Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Zentralvorstandes; Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung.
- d) Vertretung der Vereinigung nach aussen.
- e) Verwaltung des Vermögens der Vereinigung.
- f) Pflege des Kontaktes mit den Gruppenvorständen und den Institutionen, wie der Stiftung für Studienbeiträge, der Fennica Bibliothek, den Finnischen Chören, den Finnischen Schulen (Suomi-koulut), den Volkstanzgruppen und Sportgruppen, Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben und Anlässe unter den Gruppen und Institutionen.
- g) Überwachung der SVFF Kultur, des Finland Magazins, des Internetauftritts, und weiterer besonderer Aufgaben der Vereinigung sowie Berichterstattung darüber gegenüber dem Zentralvorstand.
- h) In ausserordentlichen Fällen, und sofern eine Einberufung des Zentralvorstandes nicht mehr möglich ist, kann der geschäftsführende Ausschuss dringliche Geschäfte in eigener Kompetenz erledigen. Die präsidierende Person erstattet unter diesen Umständen dem Zentralvorstand baldmöglichst Bericht und holt die Genehmigung bzw. Weisungen ein.
- i) Pflege der Beziehungen zu Behörden

Dieses Reglement wurde revidiert und durch die 67. Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

SVFF SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER FREUNDE FINNLANDS

Tarja Perämäki, Zentralpräsidentin

Kristina Manetsch-Mozzatti, Vizepräsidentin